

ii - 877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 01 12

Z.11 0502/135-Pr.2/80

851/AB

1981 -01- 13

zu 877U

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 27. November 1980, Nr. 877/J, betreffend 30 %iger Mehrwertsteuersatz auf Erzeugnisse, die von Behinderten hergestellt werden, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Einführung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 30 % mit 1. Jänner 1978 hat sich aus wirtschafts- und budgetpolitischen Gründen als notwendig erwiesen. Bei der seinerzeitigen Erstellung des Verzeichnisses der dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (Anlage B zu § 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972) zielte man darauf ab, insbesondere Gegenstände des gehobenen Bedarfs zu erfassen. Es wurden daher auch geknüpfte Teppiche und Tapisserien aller Art in dieses Verzeichnis aufgenommen.

Was nun die in Ihrer Anfrage erhobene Forderung anbelangt, bestimmte geknüpfte Teppiche und Tapisserien, und zwar jene, die nachweislich von Behinderten in Werkstätten von Behindertenorganisationen erzeugt werden, vom 30 %igen Steuersatz auszunehmen, so ist dieses Begehren aus folgenden Gründen problematisch:

Es darf nicht übersehen werden, daß die Umsatzsteuer nicht die Unternehmer, sondern die Letztverbraucher - und zwar möglichst gleichmäßig - belasten soll. Auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es daher nicht möglich, für gleiche Waren unterschiedliche, von der Person des Herstellers der Waren abhängige, Steuersätze vorzusehen. Begünstigungswürdige Unternehmer können nicht durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer gefördert werden, sondern müssen auf andere Weise - etwa durch Gewährung von Subventionen, wie dies bei Behindertenorganisationen schon geschieht - unterstützt werden.

- 2 -

Bei einer allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchsteuer, wie sie die Umsatzsteuer darstellt, wird die Steuerpflicht ausschließlich an objektive Merkmale geknüpft. Jeder Unternehmer muß die von ihm im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen mit dem entsprechenden Steuersatz der Umsatzsteuer unterwerfen, und zwar unabhängig davon, wer als Unternehmer auftritt, aus welchen Motiven der Unternehmer tätig wird oder für welchen Verwendungszweck die Verkaufserlöse bestimmt sind. Neben dem Verkauf von geknüpften Teppichen und Tapisserien durch Behindertenorganisationen oder anderen gemeinnützigen Institutionen gibt es noch zahlreiche Fälle, in denen die Verrechnung einer 30 %igen Umsatzsteuer ebenfalls nicht gerechtfertigt erscheint, wie z.B. die Lieferung von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen, von photographischen und kinematographischen Apparaten für medizinische Zwecke oder von Pelzwaren, die ausschließlich Gesundheitszwecken dienen. Weiters gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen die Umsatzsteuerpflicht schlechthin als ungerechtfertigt angesehen wird. Ich darf in diesem Zusammenhang etwa darauf hinweisen, daß auch der Verkauf von Medikamenten an schwerkranke Menschen oder von Gegenständen des täglichen Bedarfs an einkommensschwache Personen der Umsatzsteuer unterliegt. Auch in all diesen Fällen ist es auf Grund des Objektsteuercharakters der Umsatzsteuer nicht möglich, Ausnahmeregelungen zu schaffen. Würde man im Rahmen der Umsatzsteuer auch subjektive - sei es beim Unternehmer oder sei es beim Käufer gelegene - Gründe berücksichtigen, so könne ein klagloses Funktionieren der Umsatzbesteuerung nicht mehr gewährleistet werden. Der Finanzverwaltung wäre nämlich eine Überprüfung dahingehend, ob die subjektiven Gründe für eine begünstigte Besteuerung tatsächlich vorliegen bzw. vorlagen, nicht möglich. Es liegt im Wesen einer allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchsteuer, daß auf subjektive Merkmale - wie sie auch in der Tatsache liegen, daß Gegenstände von Behindertenorganisationen verkauft werden - nicht Bedacht genommen werden kann.

Zusammenfassend darf ich Ihre Anfrage somit dahingehend beantworten, daß ich mich aus gesetzestechnischen und administrativen Gründen außerstande sehe, Ihrem - an sich sehr verständlichen - Begehren, Erzeugnisse, die von Behinderten hergestellt werden, vom 30 %igen Steuersatz auszunehmen, Rechnung zu tragen.

